

# Musikschulordnung & Teilnahmebedingungen

für den Unterricht an der Musikschule  
für den Landkreis Göttingen



## Musikschulordnung der Musikschule für den Landkreis Göttingen

### § 1 Allgemeines

Die Schulordnung regelt den inneren Betrieb der Musikschule. Mit der Aufnahme in die Musikschule erkennen die Schüler/innen und die Erziehungsberechtigten die für die Musikschule erlassene Schulordnung in der jeweils gültigen Form an.

### § 2 Unterrichtsstruktur

Nach Maßgabe der jeweiligen Lehrpläne und des Strukturplanes für Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) wird in folgenden Fächern unterrichtet:

#### 1. Elementarunterricht

- a) Musikalische Früherziehung (MFE)  
Es werden Kinder vor der Einschulung in allgemein bildende Schulen (frühestens nach Vollendung des 4. Lebensjahres) aufgenommen.
- b) Musikalische Grundausbildung (MGA)  
Aufnahmeberechtigt sind schulpflichtige Kinder des 1. Schuljahres. Die Ausbildung dauert 1 Jahr.
- c) Rhythmischer Instrumentalunterricht (RI)  
Dieses Fach ist als Anschlussunterricht an die MFE/MGA oder als Alternative dazu vorgesehen.

#### 2. Instrumentalunterricht

In der Regel beginnt die Instrumentalausbildung nach Abschluss des Elementarunterrichts (MFE/MGA/RI). Unterricht wird grundsätzlich in Gruppen erteilt. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. überdurchschnittliche Begabung) kann Einzelunterricht erteilt werden.

#### 3. Ergänzungs- und Ensemblefächer

Parallel und als Alternative zum Instrumentalunterricht werden Ergänzungs- bzw. Ensemblefächer angeboten. Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schülerin / des Schülers der / die Hauptfachlehrer/in in Abstimmung mit der Bezirksleitung vor.

#### 4. Vorspiele

Vorspiele sind Teil des Unterrichts. Von Schülern/Schülerinnen, die darauf von den jeweiligen Hauptlehrkräften vorbereitet werden, wird die Teilnahme daran erwartet.

### **§ 3 Aufnahme, Abmeldung, Probezeit**

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
3. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an das Sekretariat der Musikschule in Göttingen (37083 Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4) zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Kapazitätsengpässen entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.
4. An- bzw. Abmeldetermin für den 01. 01. (Schuljahresbeginn) bzw. 31. 12 (Schuljahresende) ist der 30.09. des vorangehenden bzw. laufenden Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind Abmeldungen nur aus wichtigem Grund im Verlauf eines Schuljahres möglich.
5. Zwischen der Musikschule und den Schülerinnen/Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern wird bei Unterrichtsaufnahme eine dreimonatige Probezeit vereinbart, in der die Möglichkeit besteht, das Unterrichtsverhältnis jeweils zu Beginn eines Monats zu lösen. Nach Ablauf der Probezeit gelten die in der Schulordnung verankerten Abmeldemodalitäten.

### **§ 4 Unterrichtsausfall**

1. Eine Erstattung von Unterrichtsentgelten ausgefallener und nicht nachgegebener Unterrichtsstunden ist in der Entgeltordnung für den Unterricht an der Musikschule geregelt.
2. Angekündigte Unterrichtsveranstaltungen können bei mangelnder Beteiligung oder aus anderen Gründen abgesetzt werden.

### **§ 5 Verhalten in der Schule**

Es wird erwartet, dass sich jede Schülerin/jeder Schüler in den Schulbetrieb eingliedert und sich innerhalb der Musikschule angemessen und rücksichtsvoll verhält. Die notwendigen Anweisungen der Lehrkräfte und der Mitarbeiter/innen der Musikschule sind zu befolgen. Die Missachtung der Anweisungen sowie ein gemeinschaftsschädigendes Verhalten können zur Auflösung des Unterrichtsvertrages und zum Ausschluss aus der Musikschule führen.

### **§ 6 Instrumente**

1. Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für ihre Schüler/innen Instrumente gegen Zahlung einer Miete in der Regel für 1 Jahr zur Verfügung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.
3. Die Miethöhe wird in der Entgeltordnung festgelegt, alles weitere regelt der Mietvertrag.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Göttingen, den 01.12.1994

Landkreis Göttingen  
Der Oberkreisdirektor

# **Teilnahmebedingungen für den Unterricht an der Musikschule für den Landkreis Göttingen**

(Ergänzung der Musikschul- und der Entgeltordnung)

## **Anmeldung**

1. Die Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht ist auf dem entsprechenden Vordruck vorzunehmen. Sondervereinbarungen werden nicht getroffen.
2. Die Anmeldung ist erst durch die Bestätigung der Musikschule (Unterrichtsbeginn) rechts-wirksam. Vertragsbedingungen sind immer die jeweils gültigen Bestimmungen, die durch die Musikschule ausgegeben werden.

## **Teilnahme am Unterricht**

1. Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Unterrichtsversäumnisse der Schüler/innen sind von den Erziehungsberechtigten bei den Lehrkräften zu entschuldigen.
2. Der/die Schüler/in ist verpflichtet, die am Unterrichtsort geltende Hausordnung einzuhalten. In Gebäuden ohne Hausordnung gilt:  
Schüler/innen haben sich so zu verhalten, dass keine Schäden an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen entstehen.
3. Bei Verstößen gegen die vg. Verpflichtungen, bei Nichtzahlung des Entgeltes zu den gesetzten Terminen und wenn angeforderte Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Fristen beigebracht werden, kann der/die Schüler/in durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden.

## **Unterricht**

1. Das Schuljahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jedes Jahres.
2. Ensembleunterricht ( z.B. Instrumentalensemble, Orchester, Singklassen, Chor, Allgemeine Musiklehre) ist als Ergänzungsfach für Musikschüler/innen im allgemeinen kostenfrei, als Instrumentalensemble jedoch nur dann, wenn er im instrumentalen Hauptfach in Anspruch genommen wird.
3. An gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Es gilt die Nieders. Schulferienregelung bis auf Unterrichte in der Gemeinde Staufenberg, wo im Bedarfsfall auch die Hessische Schulferienregelung greifen kann. Bei Unterrichtsverlegungen sind direkte Absprachen zwischen Eltern und Lehrkräften zu treffen.

## **Instrumente**

Zu Beginn des Instrumentalunterrichtes muss für den/die Schüler/in ein geeignetes Instrument zur Verfügung stehen. Soweit Bestände der Musikschule es zulassen, können Instrumente gegen ein Entgelt gemietet werden. Die Übernahme eines Instrumentes ist durch eine erziehungsberechtigte Person schriftlich zu bestätigen. Mietinstrumente sind sofort nach Unterrichtsaufgabe an das Sekretariat oder die Bezirksstellen der Musikschule zurückzugeben.

Die Instrumente sind pfleglich zu behandeln und so zu verwahren, dass sie keinen Schaden nehmen.

Es besteht kein Anspruch auf Vermietung eines Instrumentes.

## Unterrichtsentgelte

1. Die Höhe der Unterrichtsentgelte regelt die Entgeltordnung der Musikschule.  
Die Entgelte sind so bemessen, dass für jeden Monat eine gleich bleibende Zahlung (ein Zwölftel des Jahresbeitrages) erfolgt.
2. Versäumt ein/e Schüler/in den Unterricht, so hat er/sie keinen Anspruch auf das Entgelt der ausgefallenen Stunde.
3. Die Rechnungen werden zweimal pro Jahr ausgefertigt. In jede Rechnung werden zwei Quartale einbezogen. Eine Kostenaufteilung erfolgt entsprechend. Eine Gutschrift für Unterrichtsausfälle wird genannt, soweit Ausfälle in den vorausgegangenen Abrechnungszeitraum zu verzeichnen sind. Erziehungsberechtigte, die keine Einverständniserklärung zur Abbuchung der ausstehenden Beträge erteilt haben, sind gehalten, die entsprechenden Beträge selbständig und termingerecht unter Angabe des Buchungszeichens zu überweisen.

## Haftung

1. Den Schülern/Schülerinnen werden vom Kommunalen Schadensausgleich Hannover im Rahmen der Verrechnungsgrundsätze Unfalldeckungsschutz für Unfälle im Zusammenhang mit der Teilnahme am Unterricht, an Konzerten und Musikfreizeiten gewährt.
2. Der Unfalldeckungsschutz umfasst Unfälle auf dem Weg zum und vom Unterricht, auf dem Gelände oder in Gebäuden der Musikschule bzw. angemieteten Räumen. Mit Zustimmung der Schulleitung kann in Einzelfällen und ausnahmsweise auch Unterricht bei Lehrkräften oder Schüler/innen zu Hause durchgeführt werden, wenn die Benutzung öffentlicher Gebäude nicht möglich bzw. ein Transport von Instrumenten nicht zumutbar ist.
3. Leistungen werden nur gewährt, soweit nicht Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden können.
4. Nach Auflösung des Unterrichtsvertrages (schriftliche Kündigung, Ausschluss seitens der Musikschule bzw. Auflösung von Gruppen) sind über eine Entgelterstattung hinausgehende Ansprüche ausgeschlossen.
5. Erziehungsberechtigte haften für Schäden an Gebäuden und Inventar, das von ihren Kindern mutwillig oder grob fahrlässig beschädigt wurde.

Kreismusikschule in der  
KVHS Südniedersachsen gGmbH  
Philipp-Reis-Str. 2a  
37075 Göttingen

Tel.: 0551 900 33-122 | Fax: 0551 900 33-120  
info@kvhs-snds.de | [www.die-kreismusikschule.de](http://www.die-kreismusikschule.de)